

- 2 -

Ich weise darauf hin, daß die Bereitstellung von Überlastmitteln aus Anlaß der Einrichtung des Teilstudiengangs Informatik nicht in Betracht gezogen werden kann.

Eine Zwischenprüfungsordnung ist nicht erforderlich.

Im Auftrage,

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 (Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaft) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 23. 2. 1990 — 1062-243 83-5 —

Bezug: Bek. v. 30. 9. 1985 (Nds. MBl. S. 961)

Die Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 (Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaft) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 10/1990 S. 316

Anlage

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 5 (Philosophie, Psychologie und Sportwissenschaft) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach den Worten „eines Doktors“ die Worte „einer Doktorin“ eingefügt.
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Inkrafttreten, Übergangsregelung“.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regeln für das Promotionsverfahren der Grad eines Doktors der Philosophie verliehen worden war, der Grad einer Doktorin der Philosophie zu verleihen.“
4. In Anlage 1 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „einer*“ und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „Doktorin*“ eingefügt sowie am Ende die Fußnote „*) Nichtzutreffendes streichen.“ angefügt.
5. In Anlage 2 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „einer**“ und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „Doktorin**“ eingefügt sowie am Ende die Fußnote „**) Nichtzutreffendes streichen.“ angefügt.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 23. 2. 1990 — 1062-243 83-3 —

Bezug: Bek. v. 22. 4. 1985 (Nds. MBl. S. 530), zuletzt geändert durch Bek. v. 13. 12. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 65)

Die Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 10/1990 S. 317

Anlage

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin“ werden gestrichen.
 - b) Nach den Worten „im Fach Geographie“ werden die Worte „beim Schwerpunkt Physische Geographie“ eingefügt.
2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
 - b) Dem Buchstaben c werden die Worte „und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.“ angefügt.
 - c) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt. Außerdem werden nach dem Wort „vertreiben“ die Worte „wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.“ angefügt.

Haushaltsführung 1990; Verstärkung der Flexibilität bei der Bewirtschaftung von Personal- und Investitionsausgaben im Hochschulbereich

RdErl. d. MWK v. 5. 4. 1990 — 405-04 021 (90) —

— GültL 61/203 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

I.

1. Zur Durchführung des § 12 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1990 vom 11. 12. 1989 (Nds. GVBl. S. 403) findet mein RdErl. vom 4. 9. 1985 (Nds. MBl. S. 823 — GültL 61/182) entsprechende Anwendung.

2. Auf Nr. 2 meines RdErl. vom 11. 9. 1987 (Nds. MBl. S. 943 — GültL 61/188) weise ich hin.

II.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 14/1990 S. 464

Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte

RdErl. d. MWK v. 21. 2. 1990 — 101-02 314/1 —

— GültL 63/25 —

— Im Einvernehmen mit dem MF, dem MK, dem MW und dem MI —

Bezug: RdErl. v. 5. 10. 1987 (Nds. MBl. S. 1041 — GültL 63/24)

Abschnitt IV der Anlage zum Bezugsverlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung des Landes sowie der betreffenden Hochschule oder ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit der Hochschule oder ihren Bediensteten Verschulden anzulasten ist.“
2. Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln des Veranstalters, seines Personals oder von Teilnehmern an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haftet der Veranstalter dem Land.“

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 10/1990 S. 317